

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Umweltschutz</b>		Drucksachen-Nr. <b>411/2006</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>29. August 2006</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt A 10**

**Beschluss der Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zur Neufassung des Landschaftsplanes "Südkreis"**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr beschließt als Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landschaftsplanes Südkreis den Abschnitt IV der Vorlage (allgemeiner und besonderer Teil).

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

### **I Allgemeines**

Die Stadt Bergisch Gladbach wurde mit Schreiben vom 16.03.2006 als Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a (1) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises um Stellungnahme bis zum 23.06.2006 gebeten. Im Rahmen einer Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr und des Planungsausschusses am 28. März 2006 stellten Vertreter der Kreisverwaltung den Planentwurf vor. Auf Vorlage und Niederschrift (Ds-Nr. 145/2006) wird Bezug genommen. Mit der Unteren Landschaftsbehörde konnte als neue Frist für die Stellungnahme der 08.09.2006 vereinbart werden.

Nach dieser Sondersitzung erhielten alle Ratsfraktionen eine CD-ROM mit dem Entwurf des Landschaftsplanes und eine Übersicht zu den Änderungen zur bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung. Parallel erfolgte die verwaltungsinterne Beteiligung, namentlich der Fachbereiche 6 (Planen und Bauen), 7 (Umwelt und Technik) und 8 (Grundstückswirtschaft, Wirtschaftsförderung). Alle eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise wurden gesammelt und je nach ihrem Bezug als allgemein oder auf bestimmte Flächen bezogen geordnet.

Aufgrund der neuen Frist kann in der heutigen Sitzung die Stellungnahme der Stadt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung rechtzeitig gefasst werden. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 ZustO ist der AUIV für diese Entscheidung zuständig.

### **II Verfahren**

Derzeit finden frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und frühzeitige Bürgerbeteiligung statt. Deren Ergebnisse werden in den Fachausschüssen des Kreises im Rahmen eines Abwägungsprozesses beraten. Die Entscheidung über die eingegangenen Anregungen und Bedenken trifft der Kreistag. Nach bisheriger Zeitplanung soll dies gegen Ende des Jahres geschehen. Der Planentwurf wird danach im Regelfall überarbeitet. Im kommenden Frühjahr ist eine erneute öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes für einen Monat geplant, in der auch die Stadt Bergisch Gladbach als Träger öffentlicher Belange erneut gehört wird. Nach Ablauf der Auslegung erfolgt eine nochmalige Beratung und Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken. Es wird vom Kreistag ebenfalls entschieden, ob nochmals Planänderungen vorgenommen werden. Abschließend wird der Landschaftsplan in seiner endgültigen Fassung als Satzung beschlossen. Erst nach der Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) als Rechtskontrolle und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung ist der Landschaftsplan rechtskräftig. Dies wird nach optimistischer Einschätzung frühestens Ende 2007/Anfang 2008 sein.

### **III Vorbemerkungen zum Beschlussvorschlag gemäß Ziff. IV**

Die bisher eingegangenen Bedenken und Anregungen lassen sich in folgende Schwerpunkte einteilen:

- a. Ortslagenabgrenzungen
- b. Sonstige bebaute Bereiche
- c. Baupotentialflächen
- d. In Aufstellung befindliche Bebauungspläne und laut Flächennutzungsplan bereits vorgesehene Bauflächen
- e. Verkehrsstrassen
- f. Sonstiges

**Zu a.:** Wenn und soweit Flächen im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sind, sind sie aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen. Gleiches gilt für Flächen innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung). Abschnitt IV führt diese Forderung der Stadt für das weitere Planverfahren beim Kreis auf.

So genannte Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB schaffen keinen „Innenbereich“ und somit kein Baurecht, sondern bewirken nur, dass bestimmte Einwände einem Vorhaben im Außenbereich nicht entgegengehalten werden können. Im Ergebnis bedeutet dies eine z.B. den Hofstellen des § 35 Abs. 4 BauGB vergleichbare Position.

Diese Hofstellen werden gemäß Planentwurf nicht in den Landschaftsschutz einbezogen. Folglich sollten die von Außenbereichssatzungen umfassten Flächen ebenfalls nicht einbezogen werden, was bei Abschnitt IV als Forderung der Stadt aufgeführt ist.

**Zu b.:** Damit sind Flächen gemeint, die im Zusammenhang mit baulichen Gebieten gesehen werden können, aber, da kein Baurecht besteht, in der Regel schon jetzt der Landschaftsschutzverordnung und gemäß Planentwurf auch zukünftig dem Landschaftsschutz unterliegen.

**Zu c.:** Hierbei handelt es sich um Flächen, die vom Ansatz her für eine städtebauliche Entwicklung in Betracht kommen, nach derzeitiger Lage aber keine Voraussetzung dafür erfüllen und der Eintritt dieser Voraussetzungen sowohl zeitlich wie der flächenmäßigen Ausdehnung nach noch ungewiss ist. Es ist daher schwierig, dem bisherigen und vom Kreis beabsichtigten landschaftsrechtlichen Status konkrete Umstände entgegenzuhalten.

Das Verhältnis dieser Flächen, also solcher, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans entweder ein FNP nicht besteht oder ein dem Landschaftsplan nicht widersprechender FNP (= keine Bauflächen) besteht, regelt § 29 Abs. 4 LG NW:

Bei Aufstellung oder Änderung des FNP in diesen Gebieten treten widersprechende Festsetzungen eines Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des B-Planes (oder vergleichbarer Satzung) außer Kraft, wenn und so weit der Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat.

Zwar steht eine wesentliche Verschlechterung des derzeitigen Status dieser hier gemeinten Flächen durch den Landschaftsplanentwurf nicht bevor: Von allen Flächen der Gruppe c sollen nur 4 eine Höherstufung der Schutzwürdigkeit erhalten. Zu dieser Absicht wird bei den lfd. Nummern 38-41 des Punktes 4 – Besonderer Teil – Stellung genommen. Mit Ausnahme des Steinbruches Marienhöhe handelt es sich um kleinere randliche Flächen, die jetzt unter Naturschutz gestellt oder als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden sollen.

Jedoch ist der spätere (bei Inkrafttreten eines B-Plans) Wegfall widersprechender Festsetzungen im Landschaftsplan nur dann als „Automatismus“ gesichert, wenn die Landschaftsbehörde die jetzigen Festsetzungen bereits jetzt mit der auflösenden Bedingung „Wegfall bei rechtskräftigem B-Plan“ versieht und somit auf den späteren Widerspruch „verzichtet“. Diese Forderung ist in Abschnitt IV dann bei den betreffenden Flächen in Form von „Keine Aufnahme in den Landschaftsplan“ aufgeführt.

**Zu d.:** Das Verhältnis von Flächen, die ein bestehender FNP als Bauflächen ausweist und zu denen ggf. bereits ein B-Plan **in Aufstellung befindlich ist**, zum Landschaftsplan regelt § 29 Abs. 3 LG NW: Wie bei der Gruppe c) tritt der Landschaftsplan bei Inkrafttreten eines B-Plans oder einer vergleichbaren Satzung oder bei wirksamer Erteilung von Baugenehmigungen nach § 34 Abs. 1 BauGB außer Kraft, aber anders als bei § 29 Abs. 4 LG NW

- nicht nur hinsichtlich widersprechender Festsetzungen, sondern in toto, und
- ohne dass es auf einen fehlenden Widerspruch der Landschaftsbehörde ankommt.

Nach der so durch formelle Verfahren geregelten Abwägung aller Belange erfolgt dann, (so auch die Aussage des Kreises in der o.g. Sondersitzung) die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz „automatisch“.

Überdies wird mit Rechtskraft des B-Plans das Gebiet zum Innenbereich, der nach § 16 Abs. 1 LG NRW nicht zum Geltungsbereich eines Landschaftsplanes gehören kann. Der Landschaftsplan kann dann nur noch auf Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14-18, 20, 24-26 BauGB im B-Plangebiet erstreckt werden – dies aber auch nur, wenn sie einen Zusammenhang mit dem Außenbereich haben. Nach Aussage und Praxis des Kreises wird von dieser kann-Bestimmung regelmäßig kein Gebrauch gemacht.

Voraussetzung für den o.g. Automatismus ist nach § 29 Abs. 3 LG NRW allerdings auch, dass die Darstellung der betreffenden Fläche im Landschaftsplan und Festsetzungen dazu **befristet**, also temporär sind.

Dies berücksichtigt Abschnitt IV der Vorlage bei den entsprechenden Flächen als Forderung.

Nicht zuletzt aufgrund dieser gesetzlichen Systematik kann aber auch nicht pauschal und vorab für alle Flächen, die irgendwann einmal mit einem Aufstellungsbeschluss bedacht wurden, die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erfolgen.

Ein Sonderfall ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 5539 -Obereschbach-. Nach dem Entwurf des Kreises soll dieses Gebiet jetzt zunächst unter Landschaftsschutz gestellt werden. Es wäre dann bei Abschluss des B-Planverfahrens gemäß dem o.g. § 16 LG NW herauszunehmen. Die Verwaltung hält dieses Verfahren angesichts des verfestigten Stands dieser Bauleitplanung für unzweckmäßig. Im Beschlussvorschlag wird daher unter lfd. Nr. 45 gefordert, die Fläche nicht mit dem Landschaftsplan zu belegen.

**Zu e.:** Die im FNP dargestellten **Verkehrstrassen**, wie auch die anvisierten Erweiterungen der S11 oder der A4, sollten nach dem Konzept der Landschaftsplaner erst nach tatsächlicher Planung aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden. Zum einen setzen diese Vorhaben für die Schaffung von Baurechten ein konkretes förmliches Planverfahren voraus. Die darin ohnehin vorgesehene Abwägung verschafft also eine ähnliche Situation wie bei Bebauungsplänen (s.o.): Mit rechtskräftigem Abschluss des Planverfahrens und Entstehung des Baurechts tritt der Landschaftsplan zurück. Zum anderen werden in diesen Verfahren bzw. in ihrem Vorfeld zunächst mehrere Varianten auf ihre Umweltverträglichkeit überprüft und erfolgt erst dann eine Linienbestimmung.

Allerdings sieht die Stellungnahme unter IV einen Hinweis auf geplante Verkehrserweiterungen vor und die Forderung, auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Trassen zu verzichten.

Die geplante Erweiterung des Radwegenetzes kann durchaus auch im Landschaftsschutzgebiet erfolgen. Für bereits bekannte Erweiterungstrecken ist ein Hinweis vorgesehen.

Allerdings enthält Abschnitt IV zusätzlich die Forderung, schon jetzt die Anlegung öffentlicher Radwege zu erlauben, um ein förmliches Ausnahmeverfahren (nicht: den ökologischen Ausgleich) später entbehrlich zu machen.

**Zu f.:** In Landschaftsschutzgebieten wie auch in Naturschutzgebieten ist „die rechtmäßige und ordnungsgemäße **Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen** gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis“ und „die rechtmäßige und ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ erlaubt. Daher ergeben sich in den Grundsätzen der Bewirtschaftung keine Unterschiede zwischen Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Diesbezüglich zeigen sich im Landschaftsplan keine Änderungen im Verhältnis zu bestehenden Verordnungen.

Im Wald ist es auch bisher verboten, „...mit Fahrzeugen ... außerhalb von festen Wegen ... zu fahren...“ (§ 4 LSG VO). Für Naturschutzgebiete gilt dies bisher auch so sinngemäß (vgl. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet Gierather Wald). Hier gibt es allerdings noch den Zusatz (§ 5, Abs.2, Nr. 31), dass es in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten ist: ... „Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien durchzuführen...“. Auch dieser Passus ist für die Naturschutzgebiete in den Landschaftsplan mit aufgenommen worden. Insofern gibt es keinen Unterschied zwischen dem heute geltendem Recht und dem zukünftigen Verordnungstext.

Allerdings werden in Zukunft mehr Waldflächen davon betroffen sein, da mehr Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Im Landschaftsplan ist zusätzlich in die textlichen Festsetzungen eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden, die da lautet: „Unberührt von den Verboten bleibt:...p)das Befahren von Waldflächen zur Holzgewinnung in kleinparzelliertem Privatwald“. Hier ist gegenüber den bestehenden Verordnungen eine Verbesserung für die Waldbesitzer zu verzeichnen.

Der Planentwurf integriert **Spiel- und Bolzplätze** in den Landschaftsschutz. Die Verwaltung sieht dafür weder die gesetzlichen Voraussetzungen als gegeben an noch die Zweckmäßigkeit dessen. Diese Flächen sind gemeindliche Einrichtungen der Jugendhilfe und Naherholung – mit entsprechenden Anforderungen an deren Nutzung und Betrieb. Deswegen und angesichts des § 2 a Abs. 1 LG NW, der Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Bewirtschaftung ihrer Flächen ohnehin zur besonderen Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes in angemessener Abwägung zur Zweckbestimmung der Flächen verpflichtet, erscheint die formale Belegung solcher Flächen mit einem Landschaftsplan schlichtweg überflüssig und vom Gesetzgeber als „doppelter“ Schutz auch nicht gewollt. Die Stellungnahme sieht daher eine Forderung auf Herausnahme vor.

Zur **Deponie Birkerhöhe** sieht die Stellungnahme deren Herausnahme aus dem Planentwurf vor - auch wenn hier die bisherigen Nutzungen weiterhin möglich sind. Teilbereiche des Geländes werden gewerblich genutzt (Müllumladestation, Kompostplatz). Zudem sind ständig Überprüfungs- und Wartungsarbeiten dort notwendig. Die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung liegen mithin nicht vor. Ergänzend gelten die eben gemachten Ausführungen zu § 2 a Abs. 1 LG sinngemäß.

Im Zuge der Aufgabenerfüllung im Bereich der **Abwasserentsorgung** wurden in den letzten Jahren erhöhte Anforderungen an die Kommunen gestellt. Dies bedeutet für die Stadt Bergisch Gladbach, welche im überwiegenden Stadtgebiet eine getrennte Kanalisation aufweist, dass die Anforderungen durch den „Trennsystemerlass“ sowie durch die Erfordernisse zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nach dem BWK-Merkblatt 3 zu sehr erheblichen Rückhalte- und Klärmaßnahmen im Stadtgebiet führen werden und schon führen. Diese spielen sich zwangsläufig auch in den von den Festsetzungen dieses Planes betroffenen Bereichen ab. Dies gilt insbesondere für die neu ausgewiesenen Naturschutzgebiete im Bereich des Strundetals (incl. dem Bereich der Kradepohlmühle) und des Hombachtals. Die Maßnahmen sind derzeit in einem ersten Planungsstadium und so umfangreich, dass eine Auflistung nicht sinnvoll erscheint. Es handelt sich in erster Linie um offene oder geschlossene Rückhaltebecken bzw. Regenklärbecken. Die Maßnahmen werden zur Zeit mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abgestimmt.

Die Maßnahmen sind durchweg noch nicht wasserrechtlich genehmigt, so dass für die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz keine konkreten, d.h. auf ganz bestimmte Flächen bezogene Forderungen gestellt werden können.

Eine landschaftsrechtliche Befreiung solcher Vorhaben ist zwar als solche in der Regel über § 69 LG NW unproblematisch. Jedoch ist nicht recht einsichtig, dass auf jeweils derselben rechtlichen Ebene (Landesrecht)

- einerseits konkrete Anforderungen an die Gewässerreinigung und den Hochwasserschutz gestellt und in förmlichen Verfahren von Abwasserbeseitigungskonzepten bis zu wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren umgesetzt werden und dabei Art und Umfang der Anlage bis in die Details geregelt werden,
- andererseits dann zu genau diesen Vorhaben, weil notwendigerweise im Landschafts- oder Naturschutzgebiet gelegen, noch ein förmliches Ausnahmeverfahren nach § 69 LG NW betrieben werden muss.

Wenn z.B. nach Landesrecht zu einer Einleitstelle ein Regenklärbecken gefordert und genehmigt wird, erfüllt dieses Vorhaben automatisch dem Grunde nach die Voraussetzungen einer landschaftsrechtlichen Ausnahme, denn die Umsetzung legaler staatlicher Vorgaben zu Abwasserbeseitigung ist stets ein „überwiegender Grund des Wohls der Allgemeinheit“ im Sinne des § 69 LG NW und bedarf dann nicht eines weiteren gesonderten Genehmigungsverfahrens.

Von daher berücksichtigt Abschnitt IV die allgemeine Forderung, die Errichtung und den Betrieb kommunaler Abwasseranlagen textlich vorab von den landschaftsrechtlichen Verboten auszunehmen, wenn diese Anlagen zuvor nach anderen Gesetzen gefordert und genehmigt werden. **Unabhängig** vom Landschaftsplan ist die Errichtung einer solchen Anlage im Außenbereich regelmäßig ein ausgleichender Eingriff nach § 4 LG NW. Grundsätze wie „Vermeidung, wenn nicht möglich: Ausgleich.“ bleiben also von dieser Forderung unberührt.

## **IV Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach**

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt zum Entwurf des Landschaftsplanes Südkreis wie folgt Stellung. Soweit hier nicht gesondert erwähnt, bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

### **1 Allgemeine Hinweise und Bedenken**

**1.1** Viele kleinere **Ortslagen** unterliegen dem Landschaftsschutz. Zumindest bei Ortslagen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, wie Asselborn, zusätzliche Grundstücke in Asselborner Hof, Kaltenbroich und Häuser Dombach, muss die Aufnahme in den Landschaftsplan unterbleiben. Für die Ortslage Dorn wurde zwischenzeitlich eine Außenbereichssatzung Nr. 4334 -Kauler Feld- erlassen. Für die Ortslage Breite ist in eine solche Satzung in Erarbeitung. Die Grenzen des Landschaftsplanes müssen damit homogen verlaufen.

**1.2** In einigen Bereichen des Stadtgebietes grenzen **Naturschutzgebiete** unmittelbar an Baugebiete. Nutzungskonflikte sind hier vorprogrammiert, insbesondere bei gewerblicher Nutzung. Zwischen diesen Bereichen müssen deswegen angemessene Pufferzonen ausgestaltet werden - entweder als Landschaftsschutzgebiete oder durch Vermeidung konfliktträchtiger Ge- und Verbote im Randbereich des NSG.

**1.3** Im Flächennutzungsplan als **Bauflächen** dargestellte Bereiche sind im Landschaftsplan als temporäre Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Für ein Grundstück zwischen Margarethenhöhe und Rommerscheider Straße ist dies noch nachzuholen.

**1.4** Der **Steinbruch Marienhöhe** soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Randbereiche werden allerdings baulich, teils sogar gewerblich genutzt. Zur Reuterstraße hin besteht der Bebauungsplan Nr. 2128/1 -Nicolaus-Cusanus-Gymnasium-. Für diese Bereiche besteht Untersuchungs- und städtebaulicher Planungsbedarf. Sie sind aus dem Landschaftsplan herauszunehmen, mindestens sollte aber auf eine Schutzgebietsfestsetzung verzichtet werden.

**1.5** Folgende **Bebauungspläne** befinden sich derzeit in einem Aufstellungsverfahren und sind gemäß Planentwurf für den Landschaftsschutz bzw. sogar teilweise als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen: Nr. 5539 -Obereschbach- und Nr. 5342 -Vinzenz-Pallotti-Straße-. Davon ist Abstand zu nehmen, weil aufgrund der verfestigten Planungsabsicht mit der bestandskräftigen Umwandlung in Innenbereich, in dem der Landschaftsplan keine Geltung hat, zu rechnen ist.

**1.6** Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach sind verschiedene **Straßenverbindungen** dargestellt, die teilweise durch Schutzgebiete führen. In die Festsetzungen der Naturschutzgebiete sollte daher ein Passus analog zur bestehenden Verordnung über das Naturschutzgebiet Gierather Wald aufgenommen werden, wonach „die Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Verkehrsverbindungen auf der Grundlage eines Baurecht begründenden Verfahrens nach Abwägung aller Belange“ unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben. Auch stehen in Zukunft der Ausbau der S11 und der A4 an, für die eine ähnliche Ausnahmeregelung aufgrund ihrer verkehrspolitischen Bedeutung getroffen werden muss.

**1.7** Der Landesbetrieb Straßen NRW beabsichtigt längerfristig verschiedene **Radwege** entlang der Kürtener Straße, der Herkenrather Straße (zwischen Sand und Herkenrath) und an der Straße Braunsberg (zwischen Herkenrath und Spitze). Die Stadt Bergisch Gladbach erachtet diese Absichten als sinnvoll und geht davon aus, dass der Landesbetrieb gehört wurde. Überdies regt die Stadt an, im Bereich dieser denkbaren Radwegtrassen auf Festsetzungen zur Pflege und Entwicklung im Landschaftsplan zu verzichten.

**1.8** Verschiedene **Hauptverkehrsstraßen** (wie auch die Autobahn), sollen laut Entwurf dem Landschaftsschutz unterliegen. Ein gesetzlicher Schutzgrund ist nicht ersichtlich.

**1.9** Bei den ausgewiesenen **Naturschutzgebieten**, insbesondere in der Schlade und im Strundetal, muss weiterhin eine angemessene Erholungsnutzung möglich bleiben. Dies bedeutet, dass mindestens die diesbezüglich nach derzeitigem Stand zulässigen Nutzungen auch weiterhin zulässig bleiben.

**1.10** Das Abwasserwerk wird durch geänderte gesetzliche Vorgaben gezwungen sein, erhebliche Flächen für Rückhaltung von **Regenwasser** vor Einleitung in ein Gewässer in Anspruch zu nehmen. Diese Flächen stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, werden sich allerdings meist im Randbereich der Ortslagen im nahen Gewässerumfeld befinden. Allerdings werden wahrscheinlich durch die zusätzlichen Naturschutzgebiete an Strunde und Hombach auch diese betroffen sein.

Der Landschaftsplan muss bereits jetzt und vorab die Errichtung und den Betrieb wasserrechtlich geforderter und genehmigter Vorhaben von den Verboten ausnehmen. Es erscheint völlig unzumutbar, landesrechtlich geforderte und genehmigte Vorhaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung einem Verbot zu unterwerfen, nur um im Ausnahmeverfahren nach § 69 LG NW dann später regelmäßig die Ausnahme zu erteilen. Unberührt bleibt die Eingriffs-/Ausgleichsregelung.

Nach bisherigem Wasserrecht werden die **Gewässerunterhaltungspläne** mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt, müssen aber nicht genehmigt werden. Zwar werden nach beabsichtigtem neuen Landeswassergesetz diese Unterhaltungspläne durch ein längerfristiges (6

Jahre) Unterhaltungskonzept ersetzt – auch dafür sieht der Gesetzesentwurf keine Genehmigungspflicht vor. Um jedoch eine landschaftsrechtliche Genehmigungspflicht für ein in dieser Weise abgestimmtes Gewässerunterhaltungskonzept in jedem Fall zu vermeiden, muss **§ 6 der Schutzgebietsverordnung** („3. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Unterhaltungsplans“) entsprechend angepasst werden.

**1.11 Die Wiederherstellungsmaßnahme W 401** im Naturschutzgebiet Krebsbachtal erfasst eine städtische Ausgleichsmaßnahme. Die Pflege und Bewirtschaftung dieser neu angelegten Streuobstwiese ist insofern bereits gesichert, so dass eine förmliche Aufnahme in den Landschaftsplan unterbleiben kann.

## **2 Hinweise und Bedenken zu einzelnen Flächen**

Die nachfolgende tabellarische Übersicht ist Bestandteil der Stellungnahme.

<-@